

Wohn- und Betreuungsvertrag

(WBV)

**für die
Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH
- Einrichtung für demenziell erkrankte Menschen -**

§ 1 Informationspflicht.....	5
§ 2 Vertragsleistungen der Unternehmen.....	5
§ 3 Wohnen.....	5
§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen.....	6
§ 5 Verpflegung.....	7
§ 6 Hauswirtschaftliche Leistungen.....	7
§ 7 Betreuung und Pflege.....	8
§ 8 Zusätzliche Betreuung nach § 87 b.....	10
§ 9 Leistungen der Behandlungspflege.....	10
§ 10 Pflegehilfsmittel.....	11
§ 11 Angebote für Kultur und Freizeit.....	11
§ 12 Zusatzleistungen und Sonstige Leistungen.....	12
§ 13 Rahmenverträge.....	12
§ 14 Entgelte für Vertragsleistungen.....	13
§ 15 Leistungsanpassung / Entgeltanpassung.....	14
§ 16 Entgelterhöhung.....	15
§ 17 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte.....	16
§ 18 Rückvergütung bei Abwesenheit.....	16
§ 19 Vertragsdauer.....	17
§ 20 Haftung.....	19
§ 21 Pflichten bei Beendigung des Vertrages.....	19
§ 22 Betreten des Zimmers durch einen Beauftragten der Hausgemeinschaften.....	19
§ 23 Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.....	20
§ 24 Kürzungsverlangen.....	20
§ 25 Vertragsanpassung.....	21
§ 26 Kautions.....	21
§ 27 Mitwirkungsrechte.....	21
§ 28 Schlussbestimmungen.....	22

Wohn- und Betreuungsvertrag

für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH

gemäß

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 01.10.2009

und

Heimgesetz

in der Neufassung vom 05.11.2001

zwischen den Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH ,

Müdener Weg 48, 30625 Hannover,

nachstehend "die Einrichtung" genannt

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Ilhami Yazgan

und

Frau / Herr geb. am

geborene

wohnhaft in 30625 Hannover, Müdener Weg 48

nachstehend „Verbraucher“ genannt,

vertreten durch **Frau / Herrn**

handelnd als

Betreuerin/Betreuer (Legitimation lag vor und ist in Kopie beigelegt)

Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter (Vollmacht liegt vor)

derzeit in den Pflegegrad x

vorläufig

gemäß Bescheid der Pflegekasse vom xx.xx.xxxx eingruppiert,

wird mit Wirkung vom xx.xx.xxxx (s. Vorvertrag) folgender Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen:

Vorbemerkung und allgemeine Leistungsbeschreibung

Die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH als Unternehmen ermöglichen demenziell und somatisch (Hausgemeinschaft 1) erkrankten älteren Menschen ein Leben in der Gemeinschaft und eine qualifizierte Förderung und Versorgung in ihrer Situation. Als Tochtergesellschaft des Eilenriedestiftes fühlen sich die Hausgemeinschaften verpflichtet, eine Versorgung auf vergleichbarem Niveau anzubieten.

Es ist die Aufgabe der Einrichtung, pflegebedürftige Bewohner, für die eine stationäre Versorgung erforderlich ist, deren Würde entsprechend pflegerisch zu betreuen. Dabei ist es das oberste Ziel, die Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit – soweit möglich - zu fördern.

Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen gemäß § 72 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Die Einrichtung ist gemäß § 80 SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten. Die HGE verfügen deshalb zusätzlich über ein internes Qualitätssicherungskonzept und beteiligen sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Ziel des Vertrages ist es, den Verbraucher in die Pflegeeinrichtung aufzunehmen.

Grundlagen des Vertrages sind insbesondere:

- a) Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz mit den entsprechenden Verordnungen
- b) Heimgesetz mit Nebenbestimmungen und Verordnungen
- c) Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI), hier insbesondere
- d) § 43 SGB XI (vollstationäre Pflege)
- § 72 SGB XI (Versorgungsvertrag)
- § 75 SGB XI (Rahmenverträge und -vereinbarungen)
- § 84 ff SGB XI (Pflegesatzvereinbarung)
- § 88 SGB XI (Zusatzleistungen)
- § 112 ff SGB XI (Qualitätsverantwortung)
- § 113 SGB XI (Qualitätsentwicklung)
- e) Bestimmungen der Sozialhilfe nach SGB XII

Weitere Vertragsgrundlagen wie der Versorgungsvertrag, der geltende Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung und die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. die vereinbarte Leistungsbeschreibung und die Vergütungsvereinbarung liegen in der Verwaltung aus und können zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- a) Verbraucherinformation Anlage A
- b) Leistungsverzeichnis „Vertragsleistungen“ der HGE (**Anlage I**)
- c) Leistungsverzeichnis „Zusatzleistungen“ der HGE (**Anlage II**)
- d) Merkblatt „Ansprechpartner für die Bewohner der HGE“ (**Anlage III**)
- e) Räumungsvollmacht (**Anlage IV**)
- f) Hausordnung (**Anlage V**)
- g) Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift (**Anlage VI**)
- h) Anweisung und Ermächtigung zur Rückzahlung der Kautions (**Anlage VII**)
- i) Rückzahlung des Darlehens (**Anlage VIII**)

§ 1 Informationspflicht

Die Einrichtung hat den Verbraucher vor dem Vertragsschluss in einfacher und verständlicher Sprache in Textform über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen informiert. Diese Information gilt als Geschäftsgrundlage für den Wohn- und Betreuungsvertrag.

§ 2 Vertragsleistungen des Unternehmens

1. Vertragsleistungen sind Leistungen, welche die Einrichtung jedem in einen Pflegegrad eingruppierten Verbraucher gegenüber als Grundleistungen erbringen oder für sie vorhält. Sie können nicht abgewählt werden.

2. Zu den Vertragsleistungen gehören:

- Wohnen (§ 3)
- Vorhaltung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Hauswirtschaftliche Leistungen (§ 6)
- Betreuung und Pflege (§ 7)
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Verbraucher mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlagzahlen, (§ 8)
- Leistungen der Behandlungspflege (§ 9)
- Hilfsmittel (§ 10)
- Angebote für Kultur und Freizeit (§ 11)
- Zusatzleistungen und sonstige Leistungen (§ 12)

Der Umfang der Vertragsleistungen umfasst die in diesem Vertrag als solche bezeichneten und die aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis „Vertragsleistungen“ (**Anlage I**) aufgeführten Leistungen.

§ 3 Wohnen

1. Die Einrichtung bietet dem Verbraucher einen Wohnplatz im

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|-----------|---|
| <input type="checkbox"/> | Einzelzimmer, HG.: | Zi.- Nr.: | mit einer Größe von 27,80 m ² an. |
| <input type="checkbox"/> | 2-Bett-Zimmer, HG: | Zi.- Nr.: | mit einer Größe von m ² an. |

Das Zimmer ist der persönliche Lebensbereich des Verbrauchers. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre des Verbrauchers in seinem Zimmer - soweit möglich - zu gewährleisten. Die zum Zimmer gehörenden Räumlichkeiten und die Ausstattung sind im Leistungsverzeichnis „Vertragsleistungen“ beschrieben.

Das Zimmer und die dazugehörigen Räumlichkeiten haben eine Grundausstattung, die von der Einrichtung gestellt wird. Der Verbraucher kann im Einvernehmen mit der Heimleitung das Zimmer auch mit persönlichen Möbeln und Gegenständen gestalten, diese müssen in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Im Zwei-Bett-Zimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen. Technische Änderungen am Zimmer und den weiteren Räumlichkeiten des Hauses bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Der Verbraucher kann jederzeit Gäste empfangen. Es ist dabei jedoch auf die Wünsche des Mitbewohners in einem Zwei-Bett-Zimmer Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten sind zu beachten.

2. Die Überlassung des Wohnplatzes an Dritte oder die Aufnahme von Dritten in das Zimmer ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Dem Wunsch des Verbrauchers, innerhalb der Hausgemeinschaften umzuziehen, ist - soweit möglich - zu entsprechen. Durch den Umzug entstehende Kosten sind vom Verbraucher zu tragen.
3. Tiere, mit Ausnahme von Vögeln und Fischen, dürfen grundsätzlich nicht gehalten werden. Mitbewohner dürfen durch die gehaltenen Tiere nicht über Gebühr gestört und belästigt werden. Jede Tierhaltung bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung. Diese kann versagt oder widerrufen werden, wenn von den Tieren eine Belästigung der übrigen Bewohner zu erwarten ist, oder wenn die Versorgung der Tiere nicht mehr sichergestellt ist.
4. Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigung verursachen, bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Diesbezügliche Wartungs- und Reparaturkosten trägt der Verbraucher.

§ 4 Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Einrichtung bietet dem Verbraucher Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Diese werden im Leistungsverzeichnis „Vertragsleistungen“ aufgeführt.
2. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume, Einrichtungen und Anlagen der HGE ist grundsätzlich im Entgelt enthalten. Der Verbraucher verpflichtet sich, mit den Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich umzugehen.
3. Der Verbraucher hat das Recht, Gemeinschaftsräume gelegentlich auch für private Zwecke zu nutzen. Diese Privatnutzung kann allerdings nur gestattet werden, wenn dadurch weder der Einrichtungsbetrieb gestört wird, noch die Interessen der übrigen Bewohner dem entgegenstehen.
4. Die Raumüberlassung bedarf der vorherigen Zustimmung und schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtungsleitung.
5. Soweit nach der privaten Nutzung der Gemeinschaftsräume eine Reinigung notwendig ist, erfolgt diese auf Kosten des Verbrauchers, der diese private Nutzung veranlasst hat. Es steht dem Verbraucher frei, diese Reinigung in seinem Auftrag durch einen Reinigungsdienst durchführen zu lassen.

§ 5 Verpflegung

1. Die Einrichtung achtet auf eine ernährungsphysiologisch ausgewogene und abwechslungsreiche Verpflegung der Bewohner, die in Rezeptur und Zubereitungsart den regionalen und saisonalen Gegebenheiten angepasst ist. Wünsche der Bewohner werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.
Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse (spezielles Essbesteck, Geschirr) des Verbrauchers Rücksicht genommen, sowie seinen Fähigkeiten Rechnung getragen.
2. Die Einrichtung bietet dem Verbraucher Bezug nehmend auf § 2 des Rahmenvertrages folgende Verpflegung an:
 - Frühstück
 - Kleine Zwischenmahlzeit
 - Mittagessen
 - Kaffeemahlzeit
 - Abendessen
 - Weitere Zwischenmahlzeiten bei Bedarf
 - Versorgung mit alkoholfreien Getränken in ausreichender Menge

Bei Bedarf und Anordnung durch den behandelnden Arzt werden Diäten angeboten.

Bei Nichtinanspruchnahme von Mahlzeiten erfolgt keine Rückvergütung mit Ausnahme der Regelung in § 28 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

3. Im Fall von Bettlägerigkeit und bei Bedarf können die Mahlzeiten im Zimmer eingenommen werden, soweit es aus medizinischer und/oder therapeutischer Sicht notwendig erscheint.
4. Gäste der Verbraucher sind zu den Mahlzeiten willkommen. Die Preise für Gästeessen sind dem Leistungsverzeichnis „Zusatzleistungen“ zu entnehmen.
5. Für private Feste und Feiern stellt die Einrichtung auf Wunsch gastronomische Leistungen nach Absprache und gegen Entgelt zur Verfügung.

§ 6 Hauswirtschaftliche Leistungen

1. Die Einrichtung ist verantwortlich
 - für die Gestaltung wohnlicher Atmosphäre der Gemeinschaftsbereiche und Flure
 - für die Raumpflege
 - für die Wäscheversorgung (s. Abs. 2) und das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung im üblichen Umfang. Die Wäsche muss maschinell waschbar und maschinell bügelbar sein.
Die chemische Reinigung der Wäsche gehört nicht zu den Vertragsleistungen des Unternehmens.
2. Die Einrichtung stellt dem Verbraucher die erforderliche Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung.

§ 7 Betreuung und Pflege

1. Dem Verbraucher werden die in seiner Situation und im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen o. vollständigen Übernahme der Aktivitäten des täglichen Lebens mit dem Ziel der Erhaltung der Selbstpflegefähigkeit angeboten. Ziel ist es, dem Verbraucher Hilfe zur Erhaltung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse, Gewohnheiten zu respektieren.
2. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem aktuellen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
3. Die Einrichtung wird die Lebensgewohnheiten des Verbrauchers berücksichtigen und das Prinzip der Selbstbestimmung achten. Sollte der Verbraucher durch Krankheit oder Behinderung am Ausdruck seines Willens gehindert sein oder ist der Wille nicht erkennbar, so wird die Einrichtung nach Absprache mit einem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer im Sinne des Verbrauchers so handeln, wie er selbst mutmaßlich entscheiden würde.
4. Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören
 - Unterstützung bei der Mobilität
 - Unterstützung der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten
 - Unterstützung der Selbstversorgung
 - Unterstützung bei der medizinischen Versorgung/Therapien (Behandlungspflege)
 - Unterstützung der Alltagsgestaltung
 - Unterstützung des Wohnens und der Lebensqualität.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß SGB XI. Leistungen werden in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, die die Einrichtung mit den Pflegekassen abgeschlossen hat, beschrieben.

5. Maßgebend für den Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen ist der Betreuungsbedarf des Verbrauchers. Dieser schlägt sich in der Regel in dem vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MD) festgestellten Pflegegrad nieder. Der Pflegegrad entspricht grundsätzlich auch der Pflegeklasse, die den Versorgungsaufwand eines Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung beschreibt. Abweichend davon kann jedoch eine Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse erfolgen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des MD und der PDL notwendig oder ausreichend ist (siehe § 84 Abs. 2 SGB XI). Der zu zahlende Pflegesatz richtet sich nach dem Pflegegrad ab dem im Bescheid der Pflegekasse festgelegten Zeitpunkt.

Der Verbraucher ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom xx.xx.xxxx

- pflegebedürftig im Sinne des SGB XI § 43
- Pflegegrad 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4 - schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- Pflegegrad 5 - schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

6. Beim Verbraucher ist eine **dauerhafte erhebliche Einschränkung in der Alltags-Kompetenz aufgrund einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung**, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankungen festgestellt (sog. erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf im Sinne des SGB XI)

ja, aufgrund der Feststellung der Pflegekasse vom xx.xx.xxxx

nein

der Beantragung der Anspruchsfeststellung wird zugestimmt.

7. Die individuelle Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Verbraucher und/oder einer von ihm benannten Betreuerin/Bevollmächtigten und im Bereich Behandlungspflege in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt.
Wenn der Verbraucher an einzelnen Tagen bestimmte Pflegeleistungen nicht wünscht, rechtfertigt dies kein Kürzungsverlangen des Entgeltes seitens des Verbrauchers.
8. Die Pflegeleistungen und Änderungen der gesundheitlichen Verfassung werden in der Pflegedokumentation/Pflegeplanung dokumentiert.
9. Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass der Verbraucher vom Zeitpunkt seiner Aufnahme an alle erforderlichen Hilfen bei der Gestaltung seines Wohn- und Lebensraumes und bei der Orientierung in der Pflegeeinrichtung erhält, so dass ihm die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung ermöglicht wird. Der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch die Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Näheres regelt § 1 Abs. 4 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege in Niedersachsen.
10. Die Einrichtung organisiert Beschäftigungs- sowie kulturelle Angebote und Gruppen-Aktivitäten im Hause (s. § 11). Die Einrichtung sorgt darüber hinaus für die Öffnung der Pflegeeinrichtung und Unterstützung der Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuer sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Verbraucher entsprechendes kulturelles und soziales Programm im Haus.
11. Zu den Leistungen der sozialen Betreuung gehört auch die Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten. Dem Verbraucher, seinen Angehörigen oder dem Bevollmächtigten/Betreuer wird persönliche Beratung angeboten. Die Einrichtung unterstützt den Verbraucher bzw. seinen Bevollmächtigten bei amtlichen Angelegenheiten

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

1. Die Einrichtung erbringt für Verbraucher im Einzelfall zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Ein Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung besteht nur für die Verbraucher, bei denen ein nachgewiesener und bestätigter erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf nach § 43b SGB XI festgestellt wurde (s. § 7).
2. Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden nur erbracht, soweit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Vergütungszuschläge getroffen wurde. In diesem Fall werden die allgemeinen Pflegeleistungen

durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Entgelts. Ist der Verbraucher in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wird die Leistung unmittelbar mit den Pflegekassen abgerechnet und bleibt für den Verbraucher kostenfrei. Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten die zusätzlichen Betreuungsleistungen bei Vorliegen einer Zusage durch ihre Pflegekasse, die Kosten können auf Wunsch der Verbraucher unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

3. Die Einrichtung bietet auf Grund der Vereinbarung über Vergütungszuschläge zusätzliche Betreuungsleistungen an. Art, Inhalt und Umfang der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung ergeben sich aus § 53c SGB XI und dem Konzept der Pflegeeinrichtung hierzu.

§ 9 Leistungen der Behandlungspflege

1. Die Einrichtung unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Verbrauchers. Damit eine verantwortliche Pflege möglich ist, wird der Verbraucher der Einrichtung den jeweils zuständigen Hausarzt namentlich zeitnah benennen.
2. Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Diagnostik und Therapie, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und dies in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert wird
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist
 - für die Durchführung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen
 - dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht
 - der Verbraucher bzw. Betreuer/Bevollmächtigte mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Unternehmens einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
3. Die im Rahmen der Pflegevergütung zu erbringenden Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Rahmenvertrag gem. 75 SGB XI.
4. Über die Leistungen der Pflegekassen hinausgehende behandlungspflegerische Leistungen dürfen nur durch Ärzte erbracht werden.
5. Die Einrichtung vermittelt geronto-psychiatrisch veränderten Bewohnern (demenzielle Erkrankung) eine fachärztliche Betreuung, in deren Rahmen über die medikamentöse Einstellung mit Psychopharmaka, insbesondere Neuroleptika entschieden wird. Die hieraus resultierende Versorgung gehört zur Konzeption der Einrichtung.

6. Leistungen der medizinischen Rehabilitation - wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie - sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht.

§ 10 Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung stellt dem Verbraucher die erforderlichen allgemeinen Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung, soweit sie zur Vorhaltung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI verpflichtet ist. Individuelle Pflegehilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt.

Für ihre Verordnung ist der behandelnde Arzt und für ihre Leistung die Krankenkasse des Verbrauchers zuständig. Bei Nichtübernahme der Kosten durch einen Leistungsträger hat der Verbraucher einzutreten. Die Einrichtung wird nach Absprache mit dem Verbraucher den Arzt auf die Erforderlichkeit individueller Pflegehilfsmittel hinweisen.

§ 11 Angebote für Kultur und Freizeit

1. Die Einrichtung hält in den Hausgemeinschaften ein Angebot bereit, das insbesondere die Aufgabe hat, eine sinnvolle Gestaltung des Tagesablaufes bzw. Beschäftigung des Verbrauchers zu ermöglichen.
2. Der Verbraucher der Hausgemeinschaften hat die Möglichkeit an kulturellen Veranstaltungen im Wohnstift des Eilenriedestift e. V. teilzunehmen. Ein Veranstaltungskalender wird im Foyer ausgelegt. Die Begleitung des Verbrauchers durch Angehörige ist auch hierbei ausdrücklich erwünscht.

Sofern kulturelle Veranstaltungen nicht ausschließlich mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln des EILENRIEDESTIFTS erbracht werden oder besonders kostenintensiv sind, können Kostenbeiträge erhoben werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge und ihre Höhe werden im Veranstaltungskalender bekannt gegeben.

§ 12 Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

1. Die Einrichtung stellt den Bewohnern weitere Dienstleistungen, Leistungen der Verwaltung und der Haustechnik zur Verfügung. Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis „Vertragsleistungen“ (Anlage 1) beschrieben.
2. Die Einrichtung bietet insbesondere dem Verbraucher die in der Anlage II beschriebenen Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI zu den dort genannten Entgelten an. Die Zusatzleistungen werden im Einzelfall schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.
3. Die Zusatzleistungen sind jederzeit wählbar und abwählbar. Der Verbraucher kann vereinbarte Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Eine Kündigung dieser gesonderten Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit des Wohn- und Betreuungsvertrages insgesamt. Art und Umfang der Zusatzleistungen sowie die Vergütungssätze können durch einseitige Erklärung des Unternehmens jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Die Änderungen sind dem Verbraucher

spätestens zum 3. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Beginn des folgenden Monats schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes oder anderen Änderungen bzgl. Art und Umfang der Zusatzleistung ist eine Kündigung für den Verbraucher jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung bzw. Änderung wirksam werden soll. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

§ 13 Rahmenverträge

Die Einrichtung hat als zugelassene Pflegeeinrichtung i.S. des SGB XI mit den Pflegekassen Versorgungsverträge (§ 72 SGB XI) abgeschlossen und ist an den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vereinbarungen über die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung nach § 112 ff SGB XI und an ihre Leistungsvereinbarungen mit den Kostenträgern gebunden.

1. Soweit der Verbraucher aus der gesetzlichen Pflegeversicherung Erstattungen für den vollen Monat erhält und diese von der Pflegekasse direkt an die Einrichtung geleistet werden, wird die Einrichtung die in Rechnung gestellten Entgelte für Vertragsleistungen entsprechend mindern. Dies gilt auch, soweit der Einrichtung Leistungen der Beihilfestellen und/oder privater Pflegeversicherungen direkt zufließen. Eine Anrechnung der der Einrichtung zugeflossenen Pflegeversicherungsbeträge erfolgt in Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge.
2. Für Pflegebedürftige, die nicht Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind (z.B. privat pflegeversicherte Bewohner/Beihilfeberechtigte) gelten gleichfalls diejenigen Entgelte, die bei Vertragsabschluss nach Maßgabe des SGB XI mit den Kostenträgern vereinbart sind.
3. Der Ein- und Auszugstag wird jeweils voll berechnet. Wenn der Pflegebedürftige in ein anderes Heim umzieht, bleibt der Auszugstag ohne Berechnung (§ 87 a, Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

§ 14 Entgelte für Vertragsleistungen

Pflege-grad	Pflegebe-dingter Aufwand/ Tag	Ausbil-dungs-umla-ge	Unterkunft/ Tag	Verpfle-gung	Investitionsfolgekosten / Tag		Tagessatz Selbstzahler		Heimentgelte Gesamt/ Monat	Zahlung Pflegekas-se/ Monat	Einrichtungsindividuelles Entgelt/ Bew./ Monat
					EZ	DZ	EZ	DZ			
3	110,93 €	5,93 €	23,01 €	6,40 €	27,25 €	18,25 €	173,52 €	164,52 €	EZ 5.278,48 € DZ 5.004,70 €	1.262,00 €	EZ 4.016,48 € DZ 3.742,70 €
4	127,80 €	5,93 €	23,01 €	6,40 €	27,25 €	18,25 €	190,39 €	181,39 €	EZ 5.791,66 € DZ 5.517,88 €	1.775,00 €	EZ 4.016,66 € DZ 3.742,88 €
5	135,36 €	5,93 €	23,01 €	6,40 €	27,25 €	18,25 €	197,95 €	188,95 €	EZ 6.021,64 € DZ 5.747,86 €	2.005,00 €	EZ 4.016,64 € DZ 3.742,86 €

Die Entgelte ab dem **01.07.2024** betragen:

Neu eingeführt wurde mit dem PSG II das Einrichtungsindividuelle einheitliche Entgelt (s. letzte Spalte).

Die Entgeltbestandteile pro Tag werden zur Ermittlung des Monatsbetrages mit einem Faktor von 30,42 pro Monat multipliziert. Die Höhe der Investitionsfolgekosten ist bei der zuständigen Landesbehörde gemeldet. Dauert das Vertragsverhältnis keinen vollen Monat (z.B. Kurzzeitpflege), werden die o. g. Entgeltsätze kalendertäglich berechnet.

Der Verbraucher bzw. der Bevollmächtigte/Betreuer verpflichtet sich, der Einrichtung gegenüber den aktuellen Pflegegrad mitzuteilen. Anderenfalls erfolgt die Abrechnung nach dem durch das Unternehmen festgestellten Pflegebedarf und dem sich hieraus ergebenden Pflegegrad mit den entsprechenden Entgelten.

Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vergütungsvereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen worden sind.

In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen über die Entgelte den Regelungen des SGB XI entsprechen. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen über die Entgelte den Regelungen des SGB XII entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam.

Der Pflegesatz für die Pflegeleistungen, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Verbraucher nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Bei der Zuordnung des Verbrauchers zu der Pflegeklasse ist der Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen.

§ 15 Leistungsanpassung/Entgeltanpassung

1. Bei Veränderung des Pflege- oder anderen Betreuungsbedarfs des Verbrauchers ist die Einrichtung gem. § 87a Abs. 2 SGBXI, § 8 WVBVG berechtigt, soweit der Verbraucher Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nimmt, durch einseitige Erklärung seine vertraglich geschuldete Leistung sowie die Entgelte entsprechend des veränderten Bedarfs anzupassen. In den übrigen Fällen hat die Einrichtung dem Verbraucher eine Anpassung der Leistungen anzubieten. Dieses Angebot kann der Verbraucher (auch teilweise) annehmen.
2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Verbraucher aufgrund der Entwicklung seines Gesundheitszustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird von der Einrichtung begründet und auch der Pflegekasse, sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger, zugeleitet.
3. Kommt der Verbraucher dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann die Einrichtung ab dem 1. Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die des nächsthöheren Pflegegrades entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MD nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück (§ 87 a Abs. 2 Satz 4 SGB XI).
4. Ändert sich die von der Einrichtung erbrachte Leistung hinsichtlich des Betreuungs- bzw. Pflegebedarfs des Verbrauchers und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MD und der PDL oder durch Gutachten des MD auf Antrag des Verbrauchers die Zuordnung zu einem anderen als dem vertraglich auf Seite 3 beschriebenen Pflegegrad notwendig, so hat die Einrichtung die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrages anzubieten.
Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhaltes und des Umfangs der Leistungen sowie ebenfalls der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen.

5. Sowohl die Einrichtung als auch der Verbraucher können dann die erforderliche Änderung des Vertrages verlangen. Die Parteien werden auf dieser Grundlage einvernehmlich eine Änderung des Vertragsinhaltes herbeiführen.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken bzw. zu erhöhen.

Bei der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad hat die Einrichtung die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diesen Pflegegrad mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegevergütungen zu senken.

Bei einer Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad erhöht sich die Pflegevergütung auf das für diesen Pflegegrad mit den Kostenträgern vereinbarte Entgelt, die Erhöhung wirkt auf den im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt zurück.

6. Liegt bei Einzug in die Einrichtung noch keine Bestimmung in einen durch die Pflegekassen gemessenen Pflegegrad vor, wird eine vorläufige Bestimmung durch die Pflegedienstleitung vorgenommen.

Entsprechend erfolgt die Abrechnung der Entgelte gemäß § 14 dieses Vertrages zunächst auf Basis dieser vorläufigen Bestimmung. Sobald eine endgültige Einstufung durch die Pflegekasse vorliegt, erfolgt die Entgeltberechnung auf Basis dieser neuen Einstufung. Erfolgt eine rückwirkende Einstufung durch die Pflegekasse, so wird eine Rückberechnung ab dem festgestellten Wirkungszeitpunkt vorgenommen. Evtl. Überzahlungen sind durch die Einrichtung zu erstatten, evtl. Unterdeckungen sind an die Einrichtung nachzuentrichten.

§ 16 Entgelterhöhung

1. Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts in den einzelnen Pflegegraden verlangen, wenn sich dessen bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heimes betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 WBG. Die Erhöhung des Entgelts wird danach u. a. nur wirksam, wenn sie dem Verbraucher durch die Einrichtung rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt wurde.

Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Dies gilt nicht für die Änderung des Entgelts aufgrund der Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad (vgl. § 15 des Vertrages).

§ 17 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

1. Die Entgelte werden nach Fälligkeit im Bankeinzugsverfahren (**Anlage VI**) eingezogen. Der Verbraucher, der diese Zahlungsweise nicht wünscht, stellt sicher, dass der Einrichtung das geschuldete Entgelt zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Einrichtung gutgeschrieben ist. Soweit der Verbraucher den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Verzugszinsen.
2. Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen wird, soweit die zuständige Pflegekasse eintrittspflichtig ist, für Verbraucher, die Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind, mit der zuständigen Pflegekasse unmittelbar abgerechnet (Sachleistungsprinzip). Nicht von der Pflegekasse übernommene Beträge sind vom Verbraucher zu tragen.
3. Der Verbraucher trägt in jedem Fall folgende Entgelte selbst:
 - a) für die allgemeinen Pflegeleistungen, sofern und soweit die Pflegekasse nicht eintrittspflichtig ist
 - b) für Unterkunft
 - c) für Verpflegung
 - d) für nicht geförderte Investitionskosten
 - e) für Zusatzleistungen.
4. Bei Verbrauchern, die nicht Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind, tritt an die Stelle des Sachleistungsprinzips das Kostenerstattungsprinzip. Mit diesen Verbrauchern rechnet die Einrichtung auch die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen unmittelbar ab. Der Verbraucher kann in diesem Fall die ihm von der Einrichtung in Rechnung gestellten allgemeinen Pflegeleistungen direkt mit seiner privaten Pflegekasse abrechnen bzw. von seiner Beihilfestelle erstatten lassen.
5. Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der Entgelte ein, wird die Einrichtung auf Wunsch des Verbrauchers die Abrechnung unmittelbar mit dem Sozialhilfeträger vornehmen. Der Verbraucher wird den Sozialhilfeträger ermächtigen, die Zahlung direkt an die Einrichtung zu leisten. Der Verbraucher erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung. Diese Verfahrensweise befreit den Verbraucher jedoch nicht von seiner unmittelbaren Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einrichtung.

§ 18 Rückvergütung bei Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgaben der jeweils geltenden Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet.

1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr, für den Aufenthalt in Rehabilitationseinrichtungen ist der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit für die Dauer dieser Aufenthalte freizuhalten. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung gezahlt. Der Einweisungs- wie der Rückkehrtag wird mit dem vollen Tagessatz berechnet und gilt nicht als Abwesenheitstag. Die Abwesenheitsvergütung beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung, des Entgeltes für Unterkunft und Ver-

pflege und gegebenenfalls der Zuschläge nach § 92b SGB XI für integrierte Versorgung. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

2. Ist der Verbraucher Mitglied der sozialen Pflegeversicherung, gilt für die Fälle vorübergehender Abwesenheit (z. B. wegen einer stationären Krankenhausbehandlung) bezüglich der Verpflichtung zur Fortzahlung der Entgelte die Regelung aus dem jeweiligen Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege gemäß § 75 SGB XI. Über die dort vorgesehenen Zahlungen hinaus erfolgt keine Erstattung ersparter Aufwendungen durch die Einrichtung.

3. Ist der Verbraucher nicht Mitglied der sozialen Pflegeversicherung, gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend, sofern die Pflegekasse des Verbrauchers bereit ist, entsprechend der Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für alle Fälle vorübergehender Abwesenheit zu verfahren.
4. Sind die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt (z. B. der Verbraucher ist über den Zeitraum, für welchen der Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI eine Regelung enthält, hinaus oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend), ist der Verbraucher zur Fortzahlung der vertraglichen Entgelte verpflichtet. Dem Verbraucher wird in diesen Fällen der Lebensmittelsatz von 5,82 € täglich als ersparte Aufwendungen erstattet. Der Nachweis einer weitergehenden Ersparnis durch den Bewohner bleibt vorbehalten.
5. Die Erstattung muss an den betroffenen Verbraucher vorgenommen werden. Bezieht der Verbraucher Sozialhilfe, ist die Erstattung als Einkommenszufluss anzurechnen und wird mittels eines Bescheides eingefordert. Zur Vermeidung des vor bezeichneten zeitintensiven Verfahrens erstattet das Unternehmen die unter Abs. 1 genannten Kosten direkt dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unter Angabe der Abwesenheitstage mit der Abrechnung für den Folgemonat, soweit der Sozialhilfeträger keine hiervon abweichende Vereinbarungen mit der Einrichtung getroffen hat.

§ 19 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.
3. Der Verbraucher kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen. Sofern dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrages kündigen.
4. Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
Der Verbraucher kann den Vertrag außerdem aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

5. Die Einrichtung kann den Vertrag nur unter Benennung eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege-/Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - der Verbraucher eine von der Einrichtung angebotene Anpassung seiner Leistungen nicht annimmt, oder
 - die Einrichtung eine Anpassung ihrer Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet, und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist
 - dies gilt nicht für Verträge mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI oder Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen.
- c) der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Verbraucher
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zur Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

6. Die Einrichtung kann aus dem Grund der Nr. 5d nur kündigen, wenn es zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen der Nr. 5d ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an die Einrichtung gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.
7. In den Fällen des Absatzes Nr. 5b bis d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig. Kündigt die Einrichtung nach Abs. 5a, kann der Verbraucher den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen verlangen. Bei einer Kündigung nach Abs. 5a trägt die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang.
8. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

9. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod des Verbrauchers. Die weitere Überlassung des Bewohnerzimmers ist auch gegen Kostenübernahme nicht möglich

§ 20 Haftung

1. Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungsgegenstände der Einrichtung sowie für die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht in den Fällen höherer Gewalt.
2. Die Einrichtung übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Verbrauchers, wenn dieser das Grundstück der Einrichtung verlässt.
3. Die Einrichtung haftet dem Verbraucher gegenüber nicht für eingebrachte Gegenstände sowie Schäden an eingebrachten Gegenständen bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 21 Pflichten bei Beendigung des Vertrags

1. Dem Verbraucher zum Gebrauch überlassene Gegenstände sind der Einrichtung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.
2. Die Einrichtung ist berechtigt, die vom Verbraucher in das Zimmer eingebrachten persönlichen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Verbrauchers bzw. seiner Erben einzulagern, wenn das Zimmer nicht nach Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine schriftliche Aufstellung der zurückgelassenen persönlichen Gegenstände an und übergibt diese den im Vertrag genannten Personen.
3. Das Zimmer ist bei Vertragsende durch Tod des Bewohners, unverzüglich und frei von persönlichen Gegenständen zu übergeben.
4. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit es sich um Kleinmöbel handelt, durch räumlichen Verschluss sicher.
5. Der Verbraucher ermächtigt die Einrichtung über den Tod hinaus, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben bevollmächtigten Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen. Diese Personen werden in einer zeitgleich mit diesem Vertrag ausgestellten Vollmacht benannt (**Anlage IV**).

§ 22 Betreten des Zimmers durch einen Beauftragten der Hausgemeinschaften

Der Verbraucher gestattet der Einrichtung oder einer von ihr beauftragten Person das Betreten der überlassenen Räume, damit die Einrichtung die übernommenen Pflichten wahrnehmen bzw. die vereinbarten Leistungen erbringen kann.

§ 23 Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

1. Die Einrichtung hat den Verbraucher vor Abschluss des Vertrages darauf hingewiesen, dass er sich bei der Einrichtung als Träger der Pflegeeinrichtung, bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder bei den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe beraten lassen kann.
2. Der Verbraucher ist darüber hinaus darauf hingewiesen worden, dass er sich bei der Einrichtung oder bei den oben genannten Behörden über Mängel, die bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen aufgetreten sind, beschweren kann. Die Anschriften der oben genannten Stellen werden in einem Merkblatt, das als **Anlage III** diesem Vertrag beigelegt ist, benannt und - soweit notwendig - fortlaufend aktualisiert.

3. Bei Beschwerden bezüglich der Leistungen aus diesem Vertrag wird empfohlen, sich zunächst an die zuständigen Vertreter der Einrichtung zu wenden. Diese werden unverzüglich innerhalb einer Wochenfrist auf die Beschwerde reagieren, den der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt klären und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Lösung sorgen.

§ 24 Kürzungsverlangen

1. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Verbraucher unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts unter den nachstehenden Voraussetzungen verlangen.
2. Wird dem Verbraucher während der Dauer des Vertrages bekannt, dass die Einrichtung eine Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder zeigt sich ein nicht unerheblicher Mangel bei der Leistungserbringung, so hat er dies der Einrichtung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die rechtzeitige Anzeige ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Kürzungsverlangens nach Abs. 1.
3. Das Kürzungsverlangen kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Einrichtung an der gänzlichen oder teilweisen Nichterbringung der Leistungen oder des Vorhandenseins des Mangels kein Verschulden trifft.
4. Erhält der Verbraucher "Hilfe in Einrichtungen" nach dem Bundessozialhilfegesetz, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu.
5. Ist der Verbraucher Mitglied der sozialen Pflegeversicherung, steht ihm der Kürzungsbetrag bis zur Höhe seines Eigenanteils am Heimentgelt zu. Ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekassen auszuführen.
6. Das Kürzungsverlangen kann nicht geltend gemacht werden, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI (Kürzungsverfahren) wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

§ 25 Vertragsanpassung

1. Sofern und soweit sich aus dem Gesetz nicht zugleich eine unmittelbare Bindung der Verbraucher an die in § 13 genannten Verträge und Vereinbarungen ergibt, vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Inhalt jener Verträge im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Verbraucher zwischen der Einrichtung und dem Verbraucher unmittelbar gelten soll.
2. Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 verpflichten sich die Einrichtung und der Verbraucher gegenseitig, diesen Vertrag dem Inhalt der in § 13 genannten Vereinbarungen anzupassen, sofern und soweit dies erforderlich ist und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben bzw. Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 26 Kautio

1. Soweit mehrere Bewohner – z.B. Ehepaare – bei Abschluss eines Wohnstiftsvertrages gemeinsam dem EILENRIEDESTIFT e. V. ein Darlehen zur Verfügung gestellt haben und der Wohnstiftsvertrag nur für einen der Bewohner beendet wird, weil ein Ehepartner z.B. in die Hausgemeinschaften des EILENRIEDESTIFTES umzieht, verzichtet die Einrichtung auf Zahlung einer Kautio.
2. Der Verbraucher entrichtet als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag eine Kautio in Höhe von 2 Monatsentgelten entsprechend WBV § 14 Abs.1.
3. Die Kautio in Höhe von Euro 0,00 (in Worten: Null) stellt der Verbraucher zu Beginn des Vertragsverhältnisses bereit und überweist sie auf das Konto der Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH, IBAN DE04 2519 0001 0677 7457 00, BIC VOHADE 2H XXX bei der Hannoversche Volksbank eG. Dies gilt **nicht** für den Bewohnerkreis nach **§ 14 Abs. 8 HeimG** (Mitglieder der gesetzlichen Pflegekassen sowie Bewohner die Leistungsbezieher nach SGB XII sind).
4. Die Einrichtung wird die Kautio von seinem Vermögen getrennt auf einem Konto für jeden Bewohner einzeln - bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anlegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Verbraucher zu und erhöhen die Sicherheit.
5. Die Kautio mit Zinsen wird nach Vertragsbeendigung an den Empfangsberechtigten nach Abzug eventuell noch offener Rechnungsposten - zurückgezahlt. Empfangsberechtigt ist die von dem Verbraucher bzw. seinem Bevollmächtigten in der **Anlage VII** zu diesem Vertrag benannte Personen.

§ 27 Mitwirkungsrechte durch den Verbraucher

1. Die Verbraucher sind berechtigt, durch eine Bewohnervertretung an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung, an der Gestaltung der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie der Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Pflegeeinrichtung und auf die Leistungs-, Qualitäts- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.
2. Für die Zeit, in der eine Verbrauchervertretung nicht gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch einen Verbrauchersprecher/Ersatzgremium wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Verbraucher auf andere Weise gewährleistet ist. Der Verbrauchersprecher/Ersatzgremium wird von der zuständigen Behörde bestellt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Einrichtung hat die Verbraucher in geeigneter Weise von der Bestellung des Verbrauchersprechers zu unterrichten.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine eventuell unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach Gesetz oder Vertrag die einseitige Anpassung zulässig ist. Auf die Schriftform kann von Seiten des Verbrauchers nur schriftlich verzichtet werden.
3. Soweit es durch gesetzliche Veränderungen/Neuregelungen zu einem Wegfall oder einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage kommt, haben beide Vertragspartner einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages und des Leistungsverzeichnisses.

Anlage I	Leistungsverzeichnis Vertragsleistungen für die HGE
Anlage II	Leistungsverzeichnis Zusatzleistungen für die HGE
Anlage III	Merkblatt Ansprechpartner für die Bewohner der HGE
Anlage IV	Räumungsvollmacht
Anlage V	Hausordnung
Anlage VI	Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift
Anlage VII	Anweisung und Ermächtigung zur Rückzahlung der Kautions
Anlage VIII	Rückzahlung des Darlehens (ehem. Stiftsbewohner)

Hannover,.....
Ort, Datum

Hannover,.....
Ort, Datum

.....
HGE

.....
Verbraucher

.....
gesetzlicher Betreuer/ Bevollmächtig

§ 29 Datenschutz/Schweigepflicht

1. Die Einrichtung weist den Verbraucher gemäß Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darauf hin, dass seine personenbezogenen Daten erfasst werden. Es werden nur solche Verbraucherinformationen gespeichert, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Die Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen über die Verbraucher verpflichtet.
2. Der Verbraucher ist mit der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes und der Ländergesetzgebung in der jeweils gültigen Form einverstanden.

3. Der Verbraucher willigt ein, dass der behandelnde Arzt, ggf. das behandelnde Krankenhaus, die für die Pflege erforderlichen Informationen den zuständigen Mitarbeitern des Unternehmens zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass das Unternehmen die vom Medizinischen Dienst erstellten Gutachten vor Einzug bzw. unverzüglich bei Änderungen nach Einzug in Kopie zur Kenntnis gegeben werden.

Hannover,.....
Ort, Datum

.....
Verbraucher

.....
gesetzlicher Betreuer/ Bevollmächtigter

Informationspflicht

Der Verbraucher bzw. Betreuer/Bevollmächtigte bestätigt, dass er vor Abschluss dieses Vertrages mündlich und schriftlich über Art und Ausstattung der HGE sowie seine Rechte und Pflichten informiert wurde und eine Abschrift des Vertrages eingehend durchsehen konnte.

Er bestätigt weiterhin den Erhalt einer Ausfertigung dieses Vertrages.

Hannover,.....
Ort, Datum

.....
Verbraucher

.....
gesetzlicher Betreuer/ Bevollmächtigter



Leistungsverzeichnis

Vertragsleistungen

**für die
Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH
- Einrichtung für demenziell erkrankte Menschen -**



Anlage I

(zu § 1 Abs. 2 des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

Vertragsleistungen sind folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Überlassung eines Wohnplatzes in einem Einzel- oder Doppelzimmer
- Bad mit Dusche, Waschtisch, WC
- Eingangsbereich mit Garderobe und Einbauregal sowie Pflegemittelschrank
- Wohnraum mit Pflegebett, Nachttisch bei Bedarf
- Einbaukleiderschrank
- Gardinen und Vorhang, Sonnenblende
- Beleuchtungskörper im Wohnraum und Bad und Flur
- Anschluss für Telefon
(Telefon-Nebenstelle mit Direktdurchwahl sowie Amtsberechtigung)
- Satelliten-/Kabelanschluss für Rundfunk und Fernsehen
- Notrufanlage im Bad und im Wohnraum
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Müllabfuhr und Straßenreinigung

2. Gemeinschaftseinrichtungen

Vorhaltung und Benutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen

- Eingangsbereich mit Empfang, Service des Empfangs
- Räume für Gruppenangebote (Wohnraum mit Einrichtung, sowie weitere Räume)
- zum Gruppenraum gehörende Balkone/Terrasse
- Hausgemeinschaftsküche
- Aufzugsanlage
- Gepflegte, geschützte Sinnesgartenanlage

3. Verpflegung

- Mittagessen im Speiseraum, bei Bedarf Zimmerservice (2 Menüs zur Auswahl (außer bei den in der HG hergestellten Mahlzeiten) inklusive alkoholfreie Getränke, Schonkost und Diäten bei Anordnung durch den behandelnden Arzt)
- Frühstück, im Speiseraum, bei Notwendigkeit im Zimmer serviert
- Kleine Zwischenmahlzeit am Vormittag
- Kaffeemahlzeit, im Speiseraum oder im Zimmer serviert
- Abendessen, im Speiseraum oder im Zimmer serviert
- Weitere Zwischenmahlzeiten bei Bedarf (Spät-, Nachtmahlzeit)
- Versorgung mit ausreichend alkoholfreien Getränken
- Beratung in Ernährungsfragen

4. Hauswirtschaftliche Leistungen

- Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre
- 2 x wöchentliche Vollreinigung und 3 x wöchentliche Sichtreinigung des Zimmers/Bades, bzw. bei Bedarf
- Bedarfsorientierte Reinigung des Zimmers/Bades mit dem Ziel eines sauberen und gepflegten Wohnumfeldes
- 3 x jährliche Fensterreinigung und 1 x jährliche Rahmen- und Jalousienreinigung
- Raumpflege der Gemeinschaftsräumlichkeiten
- Wäscheversorgung

Waschen der Leibwäsche

Waschen der Oberbekleidung

(Die Wäsche muss maschinell waschbar und maschinell bügelbar sein. Soweit Wäsche, die nicht gewaschen werden kann, der Wäscherei übergeben wird, wird diese chemisch gereinigt. Die chemische Reinigung ist keine Vertragsleistung und wird vom Verbraucher zusätzlich bezahlt).

5. Betreuung und Pflege

- Individuelle Hilfestellung zur Unterstützung des täglichen Lebens
- Pflegeleistungen
- Allgemeine Betreuung
- Notrufbereitschaft rund um die Uhr
- Erste Hilfe und Einleitung weiterer medizinischer Hilfen in Notsituationen

6. Leistungen der Behandlungspflege

- Behandlungspflege ist im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen als Zusatzleistungen ohne zusätzliche Berechnung enthalten
Die Behandlungspflege umfasst die Erbringung der üblichen Behandlungspflegeleistungen in Pflegeeinrichtungen, nach ärztlicher Verordnung.

7. Angebote für Kultur und Freizeit

- Veranstaltungen im Rahmen der HGE
- Teilnahme an Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Theater, Ausstellungen u. a. im Eilenriedestift auf Wunsch und in Begleitung der Angehörigen/Privatbegleitungen
- Monatlicher Veranstaltungskalender des Eilenriedestifts
- Jahreszeitliche Feste und Feiern in den einzelnen Hausgemeinschaften
- Gymnastik, Gedächtnistraining im Rahmen des Struktur- und Aktivitätenplanes

Soweit für Veranstaltungen im Eilenriedestift e.V. Kostenbeiträge zu zahlen sind, wird dies im Veranstaltungskalender bekannt gegeben.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Soziale Dienstleistungen

- Persönliche Beratung und Unterstützung in besonders belastenden Lebenssituationen
- Herstellen von Kontakten zu anderen Bewohnern, Institutionen, ehrenamtlichen Einrichtungen und Helfern
- Vermittlung von Seelsorge

8.2 Leistungen der Verwaltung

- Vertragsangelegenheiten
- Beratung und Unterstützung in den Angelegenheiten:
Pflege-/Krankenversicherung, Beihilfe, Sozialhilfe, Betreuung, soweit sie im Zusammenhang mit dem Vertrag für die HGE gGmbH steht
- Hilfen bei notwendiger Einleitung von gesetzlichen Betreuungsverfahren

8.3 Leistungen der Haustechnik

- Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Instandhaltung aller haus- und betriebstechnischen Anlagen/Einrichtungen
- Pflege und Gestaltung der Außenanlagen

Im Übrigen stehen folgende Leistungen externer Dienstleister zur Verfügung:

- Café/Restaurant mit Gartenterrasse im Eilenriedestift*
- Friseursalon im Eilenriedestift *
- Lädchen im Eilenriedestift *
- Gästezimmer*
- Therapeutische Maßnahmen *

* *Diese Leistungen sind nicht im Entgelt enthalten*

Leistungsverzeichnis



Zusatzleistungen

**für die
Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH
- Einrichtung für demenziell erkrankte Menschen -**



Anlage II

(zu § 19 des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich angeboten. Sie sind nicht im Entgelt enthalten. Die Regelungen des § 88 des SGB XI werden beachtet.

<u>1. Wohnraum/Unterkunft</u>	<u>Berechnungs- grundlage</u>	<u>Entgelt</u>
• Telefon		
- Amtsberechtigte Nebenstelle	monatlich	14,83 Euro
- Gesprächseinheiten	nach Zeiteinheiten	z. Selbstkostenpreis
<u>2. Gemeinschaftseinrichtungen</u>		
• Service-/Gastronomische Leistungen		nach Vereinbarung
• Gästezimmer		nach Vereinbarung
Einzelzimmer (Übernachtung inkl. Frühstück)	1 Person/Tag	46,00 Euro
Doppelzimmer (Übernachtung inkl. Frühstück)	2 Personen/Tag	93,00 Euro
<u>3. Verpflegung</u>		
• Gäste		
Frühstück	pro Person	10,00 Euro
Mittagessen	pro Person	14,30 Euro
Abendessen	pro Person	14,30 Euro
Die Mahlzeiten können nach Wunsch in der Hausgemeinschaft zusammen mit dem Bewohner oder nach Absprache in anderen Räumen der HGE eingenommen werden. Die Einnahme ist auch im Restaurant/Café des Eilenriedestifts, Bevenser Weg 10, möglich. Auswahl und Preise sind der dortigen Menükarte zu entnehmen.		

4. Sonstige Angebote und Leistungen

- Hauswirtschaftliche und sonstige Hilfen, über die Vertragsleistungen hinaus
je angefangene 30 Minuten 18,00 Euro
- Zusätzliche Reinigung der Zimmer, über die Vertragsleistungen hinaus
je angefangene 30 Minuten 18,00 Euro
- Reinigung von Kleidung durch Fremdfirma entsprechend Preisliste der Fremdfirma
- Kleine Reparaturen an Geräten/Einrichtungen des Bewohners durch die Mitarbeiter der Haustechnik
je angefangene 30 Minuten 25,00 Euro
- Prüfung der elektrischen Zuleitungen der eingebrachten technischen Geräte
je angefangene 30 Minuten 25,00 Euro

Anlage III

(zu § 23 Abs. 2 des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift)

Merkblatt

Ansprechpartner für die Bewohner der Hausgemeinschaften

Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ilhami Yazgan
Müdener Weg 48
30625 Hannover
Tel.: 0511/5404-1327
Fax: 0511/5404-1800
e-Mail: info@eilenriedestift.de

Landeshauptstadt Hannover
Heimaufsicht
Ihmepassage 5, 30449 Hannover
Tel.: 0511/168-44569
Fax: 0511/168-46401

Region Hannover
Team 32.01/AG Heimgesetz Hannover
Postfach 1 47
30001 Hannover
Tel.: 0511/61622174
Fax: 0511/6161123771

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Hans-Böckler-Allee 13
30173 Hannover
Pflege-Servicehotline: 0511/285-35711
Fax: 0511/285-35389
Pflegesatzverhandlung: 0511/285-13826
Fax: 0511/285-14709
Tel.: allgemein: 0511/285-0
Fax. allgemein: 0511/35389
e- Mail: AOK.Hannover@nds.aok.de

VdEK – Verband der Ersatz- Krankenkassen e.V. /
AEV – Arbeiter Ersatzkassen Verband e.V.
Landesvertretung Niedersachsen
Rathenastr. 1
30159 Hannover
Tel.: 0511/30397-0
Fax: 0511/30397-99

IKK Niedersachsen
Landesdirektion
Brüderstr. 5
30159 Hannover
Tel.: 0511/123890
Fax: 0511/12389123

BKK Niedersachsen
Landesverband Niedersachsen-Bremen
Siebstraße 4
30171 Hannover

LKK Landwirtschaftliche Sozialversicherung
Niedersachsen-Bremen
Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Tel.: 0511/8073-0
Fax: 0511/8073-498

MD – Medizinischer Dienst Niedersachsen
Hildesheimer Str. 202
30519 Hannover
Tel. Beratungsstelle: 0511/8117-0
Tel. Verwaltung: 0511/8785-0
Fax: 0511/8117-199

Die Bundesknappschaft
Postfach 11 80
30011 Hannover
Tel.: 0511/8079-0
Fax: 0511/8079-13

Anlage IV

(zu § 21 Abs. 5 des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

Räumungsvollmacht

.....
Name, Vorname

.....
Zimmer- Nr. und HG

zum Wohn- und Betreuungsvertrag für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift
gGmbH

Für den Fall meines Todes bevollmächtige ich hiermit - ohne Rücksicht auf deren
erbrechtliche Legitimation - folgende Person, alle erforderlichen Maßnahmen für die
Räumung und vertragsgemäße Rückgabe des Zimmers zu treffen:

Name:..... Telefon:

Anschrift:

im Verhinderungsfalle:

Name: Telefon:

Anschrift:

Die bevollmächtigte/n Person/en werde ich von dieser Erklärung in Kenntnis setzen.

Hannover,.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage V

(des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

HAUSORDNUNG

Mit Ihrem Einzug in die HGE sind Sie in eine große Gemeinschaft eingetreten. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen.

Wir sind bestrebt, die Verbraucher, für die eine stationäre Versorgung erforderlich ist, ihrer Würde entsprechend pflegerisch zu betreuen und sie bestmöglichst zu versorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass die Verbraucher und Besucher diese Hausordnung beachten.

1. Angehörige, Besucher und Gäste sind herzlich willkommen, daher haben wir auf eine feste Besuchszeitregelung verzichtet.
2. Wir bitten Sie jedoch, von Besuchen vor 9.30 Uhr bzw. nach 21.00 Uhr Abstand zu nehmen und die Ruhezeiten zu respektieren (siehe Ziffer 3).
3. Bitte beschränken Sie Geräusche jeglicher Art auf ein unvermeidbares Maß.

Ruhezeiten sind von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Während der Ruhezeiten bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere Verbraucher nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört werden.

Die Einhaltung der Ruhezeiten erstreckt sich auf das gesamte Haus und Grundstück. Radio, Stereoanlagen, Fernsehgeräte usw. bitten wir stets auf Zimmerlautstärke zu betreiben (wir empfehlen die Benutzung von Kopfhörern).

4. Bei Schnee und Eisglätte bitten wir, die Wege und Freiflächen der Wohnanlage zu Ihrer eigenen Sicherheit nur zu benutzen, wenn diese geräumt bzw. gestreut sind.
5. Für den Brand- und Katastrophenfall gibt es eine Brandschutzordnung. Bitte machen Sie sich mit der Brandschutzordnung vertraut.
6. Die Verwendung von offenem Licht (z. B. Kerzen) ist nicht gestattet. Wegen der besonderen Gefahr ist auch das Rauchen im Bett und Zimmer grundsätzlich nicht gestattet.
7. Bitte stellen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände - gleich welcher Art - auf den Fluren und Treppenhäusern ab (Fluchtwege).
8. Bitte achten Sie darauf, dass Kinder Balkone, Terrassen und Aufzüge nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Anlage VI

(des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Bankeinzug

Hiermit ermächtige ich die HGE, die von mir zu zahlenden Beträge bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels Bankeinzug einzuziehen.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs dieser Einzugsermächtigung habe. Ich werde hiervon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ich mit evtl. notwendigen Entgelterhöhungen nicht einverstanden bin. Für diesen Fall werde ich das unstrittige Entgelt selbst überweisen oder im Dauerauftrag einzahlen.

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Vor- und Nachname Kontoinhaber

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage VII

(zu § 26 des Vertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH)

Anweisung und Ermächtigung zur Rückzahlung der Kautions

Der/die unterzeichnende Bewohner/in benennt hiermit

Frau/Herrn:.....

geb. am:.....

wohnhaf:.....

als Empfangsberechtigten im Sinne von § 26 Ziffer 4. des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH und ermächtigt und beauftragt die HGE, im Todesfall die Kautions nebst Zinsen gemäß § 26 Ziffer 4. an den Empfangsberechtigten mit befreiender Wirkung auszuführen.

Die Zahlung erfolgt als Leistung im Sinne von § 331 BGB mit der Folge, dass der Empfangsberechtigte das Recht auf die Leistung mit dem Tode des Bewohners erwirbt.

Diese Zahlungsanweisung und Auszahlungsermächtigung ersetzt alle bisherigen. Sie kann vom Verbraucher jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist allerdings nur wirksam, wenn er den HGE gegenüber schriftlich erklärt wird.

Hannover,.....

Verbraucher/Bevollmächtigter

Die Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH bestätigt hiermit die Entgegennahme der Zahlungsanweisung und Auszahlungsermächtigung.

Hannover,.....

Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH

Anlage VIII

(diese Anlage gilt nur für ehemalige Bewohner des Eilenriedestifts)

Rückzahlung des Darlehens

Soweit noch nicht geschehen, erfolgt nach dem Tod des Bewohners die Löschung des Grundbucheintrags, der vor dem Einzug in das Eilenriedestift erfolgt ist.

Die Löschung kann nur erfolgen, wenn eine gültige Vollmacht des Bewohners, die er zu Zeiten voller Geschäftsfähigkeit gegeben hat, vorliegt.

Um den Vorgang der Löschung für die Angehörigen/Bevollmächtigten zu vereinfachen, bitten wir nach dem Tod des Bewohners um die zeitnahe Übersendung einer Sterbeurkunde im Original.

Die Sterbeurkunde senden Sie bitte an den **Eilenriedestift e.V., Bevenser Weg 10, 30625 Hannover.**

Nach der Löschung des Eintrags im Grundbuch wird das Darlehen ausgezahlt.

Hannover,.....

.....
Verbraucher/ Bevollmächtigter

Hannover,.....

.....
Hausgemeinschaften Eilenriedestift gGmbH